

Abstandsflächensatzung

der Gemeinde Rattenkirchen

über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rattenkirchen.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 01.02.2021, beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 Meter (m). Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, ebenfalls jedoch mind. 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in den bis zum 31.01.2020 aufgestellten Bebauungsplänen, festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. Sollte in Bebauungsplänen mit Satzungsbeschluss bis einschl. 31.01.2021 auf die Regelungen zu Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO verwiesen werden, so gelten die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Abstandsflächentiefen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Rattenkirchen, 28.01.2021


Rainer Greilmeier

Erster Bürgermeister

